

An das  
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

E-Mail-Versand: CI3@bmi.bund.de

Arbeitsgemeinschaft der  
Wasserwirtschaftsverbände  
in Nordrhein-Westfalen

**Geschäftsführerin**

Am Erftverband 6  
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278

Fax 02271 88-1365

Mobil 0162 2030247

www.agw-nw.de

info@agw-nw.de

Bergheim, 17. Mai 2021

**Entwurf einer zweiten Verordnung zur Änderung der BSI-Kritisverordnung. Hier: Anhörung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 BSI-Gesetz; zugleich Beteiligung von Verbänden und Fachkreisen nach § 47 Absatz 3 GGO. AZ: CI3-51000/7#17**

Sehr geehrter Herr Reisen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Einbringung einer Stellungnahme in der laufenden Verbändeanhörung zum Referentenentwurf Ihres Hauses „Zweite Verordnung zur Änderung der BSI-Kritisverordnung“ vom 26. April 2021 bedanken wir uns vielmals.

Die Verbände der agw decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab und betreiben 300 Kläranlagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten. Neben diesen betreiben sie 37 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich. Als Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen nehmen sie gesetzliche Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge, u.a. die Abwasserbehandlung, wahr.

Die laufende Aktualisierung und regelmäßige Überarbeitung der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) wird begrüßt. Dennoch sehen wir einige Vorschläge im Referentenentwurf kritisch und die Folgen dieser Änderungen, insbesondere der zu erwartende potenzielle Mehraufwand und die zu erwartenden höheren Kosten, sollten nicht unerwähnt bleiben.

Im vorliegenden Entwurf sehen wir folgenden Änderungsbedarf:

**1. Zu § 1 Nummer 1.c) „Software und IT-Dienste, die für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung notwendig sind“**

Es lässt sich derzeit nicht abschließend beurteilen, wie es sich auswirken wird, dass auch Software und IT-Dienste, die für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung

notwendig sind, nach dem Referentenentwurf künftig selbst zu den Kritis-„Anlagen“ zählen sollen.

Hierbei sind erhöhte Sicherheitsanforderungen zum einen für die Unternehmen selbst zu erwarten, zum anderen ist die Frage zu klären, wie die IT-Dienstleister noch zusätzlich involviert werden müssen, die die angesprochenen IT-Dienste liefern/betreuen. Naheliegend ist aus unserer Sicht, dass dies zu einem größeren personellen und wirtschaftlichen Aufwand führen wird. Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass die Kosten für die Sicherheit kritischer Anlagen durch die geplante Einbeziehung von Software und IT-Diensten zu Kritis-Anlagen tendenziell steigen werden. Eine konkrete Bezifferung des personellen und wirtschaftlichen Aufwands ist noch nicht möglich. Zudem findet ohnehin bereits nach § 8a Abs. 3 des BSI-Gesetzes ein regelmäßiger Prüfprozess statt.

**agw-Vorschlag:** Streichung der Bestimmung.

## 2. Zu § 1 Nummer 1: Änderung des vorgeschlagenen Anlagenverbunds sehen wir kritisch

In § 1 Nummer 1 soll der Satz "Mehrere Anlagen, die durch einen betriebstechnischen Zusammenhang verbunden sind, gelten als gemeinsame Anlage, wenn sie zur Erbringung derselben kritischen Dienstleistung notwendig sind." ergänzt werden. Die Begründung enthält hierzu keinerlei Ausführungen. Dies sehen wir sehr kritisch.

Der "betriebstechnische Zusammenhang" ist so weit und offen formuliert, dass er im Ergebnis zwischen fast allen Anlagen gleicher Art zu konstruieren wäre. Bisher musste jede Anlage für sich den Schwellenwert von 500.000 Einwohnern bzw. 22 Mio. m<sup>3</sup> überschreiten, um kritische Infrastruktur zu sein. Durch die Ergänzung besteht die Gefahr, dass der Anwendungsbereich/Scope ganz erheblich geweitet wird.

Zudem ist eine solch weitreichende Änderung in der Begründung zu erörtern. Der alleinige Verweis unter dem Schlagwort Klarstellungen ist irreführend und nicht ausreichend.

**agw-Vorschlag:** Umformulierung. Der Satz sollte entsprechend der Eingabe durch die UP KRITIS besser wie folgt lauten:

„Mehrere Anlagen der gleichen Kategorie gelten als gemeinsame Anlage, wenn sie nicht autonom betrieben werden können und alle zur Einbringung derselben kritischen Dienstleistung notwendig sind.“

## 3. Zu Anhang 2, Nummer 1.1.1: Gewinnungsanlage (Wasserwerk)

Zur Kategorie Gewinnungsanlagen (Wasserwerk) zählt nach dem Entwurf eine „Stauanlage zur Gewinnung, Bevorratung oder Bewirtschaftung von Oberflächenwasser oder andere Wasserefassung zur Gewinnung von Rohwasser.“

Der in Nummer 1.1.1 Anhang 2 Teil 3 BSI-KritisV (unverändert im Entwurf) vorgesehene Schwellenwert für Gewinnungsanlagen (Wasserwerk) beträgt 22 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr. Es ist insoweit nicht eindeutig, wie bei Stauanlagen (Talsperren), die (auch) im Hinblick auf die Bewirtschaftung von Oberflächenwasser gesteuert werden, die „gewonnene Wassermenge“ i.S.d. Nummer 1.1.1 Anhang 2 Teil 3 BSI-KritisV zu bemessen ist. Unklar ist, ob hier (allein) auf die Direktentnahme(n) zur Wassergewinnung aus der Stauanlage oder ggf. auch auf den für die Trinkwassererzeugung an unterhalb der Stauanlage gelegenen Gewinnungsanlagen relevanten Anteil der Wasserabgabe aus der Stauanlage abzustellen ist und wie dieser ggf. bemessen wird. Gleichmaßen bedarf es einer Klarstellung, wie die relevanten Wassermengen im Hinblick auf eine Leitzentrale i.S.d. Nummer 1.4 Anhang 2 Teil 1 BSI-KritisV, über die mehrere Stauanlagen überwacht bzw. gesteuert werden, zu bemessen sind.

**agw-Vorschlag:** Hier ist ggf. eine Klarstellung notwendig, wie die für die Trinkwassererzeugung relevante Wassermenge insbesondere bei Abgaben aus Stauanlagen zur Bewirtschaftung von Oberflächenwasser zu bemessen ist.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'J. Schäfer-Sack'.

Jennifer Schäfer-Sack, Geschäftsführerin der agw